

SATZUNG
des Vereins
der Freunde und Förderer
des Maria-Hilf Krankenhauses e.V.
Bergheim/Erft

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Maria-Hilf Krankenhauses in Bergheim/Erft
(i. d. Fassung v. 24. März 2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Maria-Hilf Krankenhauses e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ziele des Maria-Hilf Krankenhauses in Bergheim/Erft durch Förderung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, der Ausstattung des Hauses in personeller und materieller Hinsicht zum Wohle der Patienten, sowie die ideelle Förderung und Integration in das Gemeinwesen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht :
 - a) Förderung von speziellen diagnostischen Möglichkeiten und Behandlungsverfahren zur Versorgung der Patienten
 - b) Förderung von besonderen pflegerischen Maßnahmen zur Versorgung der Patienten
 - c) Förderung von baulichen Maßnahmen für die Patientenversorgung
 - d) Förderung der ehrenamtlichen Krankenhaushilfe, sowie der sozialen und seelsorgerischen Betreuung der Patienten
 - e) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Krankenhauses.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Maria-Hilf Krankenhaus Bergheim/Erft gGmbH, Karthäuser Hof 45, 50678 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen (Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung usw.) Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (3) Ein Beisitzer soll zur im Maria-Hilf Krankenhaus in Bergheim/Erft tätigen Ärzteschaft gehören
Ein weiterer Beisitzer soll im Pflegedienst des Maria-Hilf Krankenhauses in Bergheim/Erft tätig sein.
Ein Beisitzer soll in der Verwaltung des Maria-Hilf Krankenhauses in Bergheim/Erft tätig sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
- a) Vertretung nach außen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung des Krankenhauses
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, soweit nicht unter § 9 Abs. 3 eine andere Regelung zutrifft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Die Bestimmungen des § 9 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die Beisitzer nach § 7 Abs. 3. Die im Maria-Hilf Krankenhaus in Bergheim/Erft tätigen Beisitzer werden durch Beschluss der Betriebsleitung berufen und abberufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, davon mindestens drei gewählte Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschluss-

fassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung beschließen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden. Die Mitglieder sind kurzfristig darüber zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht gemäß § 9 Abs. (3) in den Vorstand entsandt werden
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14, Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Maria-Hilf Krankenhaus Bergheim/Erft gGmbH, Karthäuser Hof 45, 50678 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2015 einstimmig beschlossen

<p>Unter der Steuernummer 203/5701/2234 ist der Verein vom Finanzamt Bergheim als gemeinnützig anerkannt. Mitgliedsbeiträge und Spenden können daher steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechende Zuwendungsbestätigungen werden vom Verein ausgestellt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter der Nummer 979 eingetragen.</p>
--

Verein der Freunde und Förderer des Maria-Hilf Krankenhauses e. V. Bergheim

Das Maria-Hilf Krankenhaus bietet nicht nur moderne Medizin und ein respektables Leistungsspektrum - die Patienten und ihre Angehörigen sollen sich hier auch wohlfühlen.

Der „Verein der Freunde und Förderer des Maria-Hilf Krankenhauses“ will deshalb das Krankenhaus in seiner Arbeit unterstützen, in dem er künftig finanzieren helfen will :

- **wünschenswerte Vorhaben, um den Aufenthalt noch angenehmer zu gestalten**
- **wichtige Projekte, um die Qualität zu sichern und zu verbessern**
- **geeignete Maßnahmen, um die medizinischen Möglichkeiten des Krankenhauses noch stärker im Bewusstsein der Bevölkerung unserer Region zu verankern**

Viele gute Ideen warten auf eine Realisierung !

Zeigen auch Sie die Verbundenheit mit „Ihrem“ Krankenhaus und helfen Sie uns, indem Sie Mitglied werden oder Spenden überweisen.

Wichtig ! Das Finanzamt hat den Verein als gemeinnützig anerkannt.

Weitere Informationen über die Ziele des Vereins und eine Satzung können Sie über Tel. 02271 66665 (Herr Marten), Fax 02271 66663 oder E-Mail hpmarten@mhk-förderverein.de anfordern. Unter www.mhk-förderverein.de können Sie uns auch im Internet besuchen.



Ja, ich möchte Mitglied werden!

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name Vorname Geburtsdatum

Anschrift Straße : _____

PLZ / Ort : _____

Telefon-Nr.: _____


Ich bin bereit, jährlich einen Beitrag in Höhe von _____ Euro
(Mindestbeitrag 20,- Euro)

zu zahlen und zwar erstmalig in dem Monat, der auf den Beitritt folgt und anschließend jeweils Mitte Februar eines jeden Jahres. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres ist für das Beitrittsjahr nur der halbe Beitrag fällig.

Ort, Datum

Unterschrift

Eine Aufnahmebestätigung geht Ihnen in Kürze zu.

Bitte wenden 



Absender :

An den
Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer
des Maria-Hilf Krankenhauses e.V.
Klosterstraße 2
50126 Bergheim

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE04ZZZ00001134991
Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den Verein der Freunde und Förderer des Maria-Hilf-Krankenhauses e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein der Freunde und Förderer des Maria-Hilf-Krankenhauses e. V. gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift